

- 9. März 1966

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (RTV Bau) vom
10. August 1962, § 9 Abs. 1, Abs. 2; KSchG §§ 3, 6; BGB
§§ 202, 209, 615

Leitsätze:

1. In der Erhebung einer Feststellungsklage gegenüber einer Kündigung liegt keine gerichtliche Geltendmachung des Lohnausfalls für die Zeit nach dem Kündigungstermin i. S. des § 9 Abs. 2 RTV Bau.
2. Der Lohnanspruch für die Zeit nach dem Kündigungstermin kann auch während des Kündigungsschutzprozesses geltend gemacht werden; er setzt die rechtzeitige Erhebung der Kündigungsschutzklage, nicht aber die rechtskräftige Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung voraus.
3. Eine Ausschlußfrist für Lohnansprüche wird ohne eine dahingehende besondere tarifliche Regelung durch die Kündigungsschutzklage weder unterbrochen noch gehemmt.

Aktenzeichen: 4 AZR 87/65

Urteil des BAG vom 9. März 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 87/65

6 Sa 112/64 Düsseldorf

Verkündet am

9. März 1966

gez. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1966 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1964 - 6 Sa 112/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Betonbauer beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 26. Mai 1963 fristlos. Der Kläger erhob am 29. Mai 1963 Kündigungsschutzklage. Durch Urteil vom 9. Oktober 1963, dem Kläger zugestellt am 4. November 1963, stellte das Arbeitsgericht fest, daß die fristlose Entlassung unwirksam war. Binnen einer Woche nach Rechtskraft des Urteils löste der Kläger das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten gemäß § 10 KSchG auf. Die Parteien sind tarifgebunden an den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 10. August 1962 (RTV Bau). Mit der am 28. November 1963 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger einen Lohnausfall in Höhe von 128,52 DM geltend, der ihm in der Zeit vom 27. bis 29. Mai 1963 entstanden ist. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die Ausschlußfrist von § 9 Abs. 2 RTV Bau nicht eingehalten sei und in der Erhebung der Kündigungsschutzklage keine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche auf Lohnausfall liege. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, weil der Anspruch des Klägers auf Lohnausfall nach § 9 RTV Bau verfallen ist. Diese Bestimmung lautet:

- (1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- (2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage seinen Lohnanspruch für die Zeit vom 27. bis 29. Mai 1963 schriftlich i.S. von § 9 Abs. 1 RTV Bau geltend gemacht hat, ob also die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen im Einzelfall in der Erhebung der Kündigungsschutzklage auch die Geltendmachung eines Lohnanspruchs liegen kann (vgl. hierzu BAG 14, 156). Jedenfalls hat der Kläger die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nach § 9 Abs. 2 RTV Bau nicht eingehalten.

Da andere Formen der gerichtlichen Geltendmachung (vgl. § 209 BGB) nach dem Sachverhalt nicht in Betracht kommen, kann eine gerichtliche Geltendmachung des Lohnanspruchs erst in der Erhebung der Zahlungsklage erblickt werden, wobei für die Wahrung der Frist der Tag der Einreichung (28. November 1963) maßgeblich ist (§ 496 Abs. 3 ZPO). Damit ist der Zahlungsanspruch rechtshängig geworden und zur Entscheidung des Gerichts gestellt. Diese Wirkung hat die Erhebung der Kündigungsschutzklage für den Lohnanspruch nicht gehabt. Soweit in einer Kündigungsschutzklage im Einzelfall zum Ausdruck kommt, daß der Arbeitnehmer auch Lohnansprüche geltend machen will und darin u.U. eine schriftliche Geltendmachung solcher Lohnansprüche liegen kann, erfüllt das jedenfalls nicht das besondere Erfordernis der gerichtlichen Geltendmachung. Wollte man nach § 9 Abs. 2 RTV Bau nur irgendeine Erwähnung der Ansprüche in einem Rechtsstreit und vor allem die Feststellungsklage gegenüber der Kündigung genügen lassen, bedeutete dies nichts anderes als die schon in § 9 Abs. 1 RTV Bau genannte schriftliche Geltendmachung.

Wurde der Anspruch auf Zahlung des Lohnausfalls aber erst am 28. November 1963 gerichtlich geltend gemacht, war das in jedem Fall verspätet. Dabei kommt es nicht darauf an,



- 4 -

ob das Landesarbeitsgericht ausreichend begründet hat, daß dieser Anspruch am 29. Mai 1963 fällig geworden ist. Jedenfalls war er spätestens am 15. Juni 1963 fällig, selbst wenn die Abrechnung, wie betrieblich zugelassen werden kann (§ 5 RTV Bau), erst bis zur Mitte des folgenden Monats durchgeführt zu werden brauchte. Der Kläger hätte dann bis Mitte August 1963 die Frist von § 9 Abs. 1 RTV Bau wahren müssen und können. Äußerte sich die Beklagte hierzu nicht, mußte er spätestens binnen weiteren zwei Wochen und zwei Monaten, also spätestens bis Ende Oktober 1963 die Klage erheben. Die Klage vom 28. November 1963 war also auch dann verspätet, wenn man zugunsten des Klägers annehmen wollte, er habe im übrigen die Fristen bis zuletzt ausgenutzt und gewahrt.

Demgegenüber konnte der Ansicht der Revision nicht gefolgt werden, daß die Lohnansprüche so lange nicht entstehen und nicht fällig werden, als im Kündigungsschutzprozeß noch nicht rechtskräftig feststeht, daß die Kündigung ungerechtfertigt ist (vgl. auch Larenz SAE 1960 S. 81). Zwar "gilt" eine Kündigung als von Anfang an rechtswirksam, wenn ihre Rechtsunwirksamkeit nicht rechtzeitig nach §§ 3 Satz 1, 4 und 5 KSchG geltend gemacht wird (§ 6 KSchG). Da für den Lohnanspruch während des Annahmeverzugs der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Voraussetzung ist, muß es als eine Voraussetzung für die Berechtigung des Zahlungsanspruchs angesehen werden, daß eine ausgesprochene Kündigung unwirksam ist. Dazu gehört auch - sofern das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet - die rechtzeitige Erhebung der Kündigungsschutzklage. Dagegen ist die Rechtskraft eines die Kündigung für rechtsunwirksam erklärenden Urteils keine Voraussetzung für den Lohnanspruch. Denn der Anspruch auf Lohn entsteht nach dem Kündigungstermin dadurch, daß der Arbeitnehmer seine Dienste dem Arbeitgeber anbietet und diesen in Annahmeverzug versetzt. Der Lohn wird dann wie bei der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers fällig (§ 615 BGB), wenn die Kündigung unwirk-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sam ist und damit das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Ob die Kündigung, wie der Arbeitnehmer behauptet, unwirksam ist oder nicht, steht objektiv fest. Das Urteil der Gerichte für Arbeitssachen im Kündigungsschutzprozeß ist nicht konstitutiv, sondern gibt diese objektiv bestehende Rechtslage nur deklaratorisch wieder (BAG 14, 156 [160] mit weiteren Nachweisen). Die Rechtskraft des Kündigungsschutzprozesses ist demgemäß keine Voraussetzung für die Entstehung oder Fälligkeit des Lohnzahlungsanspruchs. Der Arbeitnehmer ist daher nicht gehindert, neben der Feststellungsklage nach § 3 KSchG auch sofort und unmittelbar - etwa im Wege der Anspruchshäufung - seine Lohnansprüche geltend zu machen. Andernfalls wäre jede Lohnzahlungsklage bis zur Rechtskraft des Kündigungsschutzprozesses unbegründet und von vornherein abzuweisen.

Durch den Kündigungsschutzprozeß wird also die Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung während des Annahmeverzugs des Arbeitgebers nicht hinausgeschoben; er bewirkt auch keine Unterbrechung oder Hemmung der Ausschlußfrist. Daß durch die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung die Verjährung der sich aus § 615 BGB ergebenden Lohnzahlungsansprüche nicht unterbrochen wird, hat das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach ausgesprochen (BAG 9, 7, BAG AP Nr. 2 zu § 209 BGB). Das müßte dann jedenfalls auch für die Unterbrechung von Ausschlußfristen gelten, wenn man überhaupt die Vorschrift des § 209 BGB auf Ausschlußfristen entsprechend anwenden will. Aber auch eine Hemmung der Ausschlußfrist durch den Kündigungsschutzprozeß in entsprechender Anwendung des § 202 BGB tritt nicht ein. Es ist fast einhellige Meinung, daß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Ausschlußfristen nicht in Betracht kommt (RGRK Vorbemerkung 7 vor § 194 BGB; Staudinger-Coing, Vorbemerkung 3 vor § 194 BGB; Palandt-Danckelmann, Vorbemerkung 4a vor § 194 BGB; Soergel-Siebert, § 202 BGB Anm. 12; RG Recht 1925 Nr. 438). Selbst wenn man wegen der Ähnlichkeit zwischen ver-



- 6 -

traglichen Ausschlußfristen und Verjährungsfristen in bezug auf ihren Zweck, klare Verhältnisse zu schaffen, im Einzelfall eine entsprechende Anwendung von § 202 BGB auf vertragliche Ausschlußfristen für zulässig hält (vgl. dazu RGZ 158, 137 [140]; Lücke, NJW 1960 S. 1333), steht einer Hemmung der Ausschlußfristen doch entgegen, daß der Arbeitnehmer nicht gehindert ist, seine Ansprüche auf Lohnfortzahlung während des Annahmeverzugs des Arbeitgebers geltend zu machen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers besteht nicht. Selbst wenn bis zur Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung das Arbeitsgericht über den Lohnanspruch nicht entscheiden könnte, stünde dies einem Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers nicht gleich. Damit ist der Arbeitnehmer nicht gehindert, binnen der Ausschlußfrist seinen Anspruch, wie es von § 9 Abs. 2 RTV Bau gefordert wird, gerichtlich geltend zu machen.

Soweit die Revision weiter darauf hinweist, daß der Arbeitnehmer gezwungen werde, laufend Lohnzahlungsklagen zu erheben und damit auch der Streitwert entgegen § 12 Abs. 7 ArbGG besonders hoch werden könne, ist das allein eine Folge der durch den Tarif begründeten Notwendigkeit, Lohnansprüche auch gerichtlich geltend zu machen, wenn sie nicht verfallen sollen. Im Übrigen liegt es in der Hand der Tarifvertragsparteien, ob sie eine solche gerichtliche Geltendmachung zur Vermeidung des Verfalls von Ansprüchen fordern wollen oder nicht und ob sie ggf. bei Kündigungen den Beginn der Verfallfrist für die Lohnansprüche hinausschieben.

Schließlich ist die Ausschlußfrist entgegen der Auffassung der Revision auch nicht nach Treu und Glauben unbeachtlich. Insoweit kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Kündigung ausgesprochen worden ist. Vielmehr ist allein maßgeblich, ob die Beklagte durch ihr Verhalten den Kläger von der rechtzeitigen Geltendmachung des Lohnanspruchs abgehalten hat. Aus diesem Grunde ist auch die Rüge der Revision nach § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe das Verhalten der Beklagten bei der Kündigung nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ausreichend gewürdigt, unbeachtlich. An der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung seines Lohnanspruchs innerhalb der Ausschußfrist hat die Beklagte den Kläger jedenfalls nicht gehindert. Eines besonderen Hinweises auf die Ausschußklausel bedurfte es nicht; vielmehr war es Sache des Klägers, sich über die tariflichen Bestimmungen zu informieren (BAG 13, 57 [62]). Zu Unrecht beruft sich die Revision hierzu auf die Ausführungen in der Entscheidung BAG 11, 150 [154], da ein vergleichbarer Sachverhalt nicht vorliegt. Der Kläger ist hier weder durch entgegenstehende Rechtsprechung noch durch das Verhalten Dritter davon abgehalten worden, seine Lohnansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Pecher Bundesrichter Dr. Neumann
 Dr. Martel hat
 Urlaub
 Dr. Pecher

Willems

Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)